

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/927

Genehmigung der Teilrevision des Vertrages der Feuerwehr Wartenfels

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Lostorf am 21. September 2021 und der Gemeinde Stüsslingen am 10. Dezember 2021 haben eine Teilrevision des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Wartenfels sowie des gemeinsamen Vertrages beschlossen. Letzterer wird gemäss § 71 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) vom Regierungsrat genehmigt. Die Teilrevision wurde nötig, da die neben Lostorf an der Feuerwehr beteiligten beiden Gemeinden Stüsslingen und Rohr per 1. Januar 2021 fusioniert haben.

2. Erwägungen

Nach § 71 Abs. 1 GVG hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sowie deren Anpassungen sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Bei der vorliegenden Teilrevision handelt es sich um Anpassungen aufgrund der Gemeindefusion von Stüsslingen und Rohr. Zudem trug die Feuerwehr bisher den Namen Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr und wurde per 1. Januar 2021 in Feuerwehr Wartenfels umbenannt. Die Teilrevision kann genehmigt werden.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Teilrevision des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b) Ziff. 1 und 165 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des
Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Die Teilrevision des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Lostorf und der Gemeinde
Stüsslingen über die Feuerwehr Wartenfels wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

**Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Lostorf,
4654 Lostorf**

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / BK 033 / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011119 / 014

Verteiler

Solothurnische Gebäudeversicherung (3; *mit 1 gen. Vertrag*)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2; **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)

Einwohnergemeinde Lostorf, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf

(*mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben, Verrechnung im Kontokorrent***)

Gemeinde Stüsslingen, Gemeindepräsidium, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen (*mit 1 gen. Vertrag,
Einschreiben*)